

Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
1191/VII

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss öffentlich
Sitzung am: 13.09.2016

**Freizeitlärm auf dem Markt;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 14.7.2016**

Sachverhalt:

Auf den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14.07.2016 wird Bezug genommen.

Nach dem Freizeitlärmerrlass des Umweltministeriums NRW können an einem bestimmten Platze einer Stadt bis zu 18 Veranstaltungen pro Jahr, sogenannte „Seltene Ereignisse“, ansonsten bestehende Lärmobergrenzen überschreiten.

In gleicher Angelegenheit „Freizeitlärm Markt“ hat sich ein in der Nähe des Marktes ansässiger, aber nicht wohnender Rechtsanwalt – nicht ersichtlich ist derzeit, ob (auch) in eigener Sache oder im Rahmen einer Mandatur für zwei namentlich erwähnte Marktanwohner - mit Fragen an die Stadtverwaltung gewandt, die im weiteren Fortgang von diesem als Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz qualifiziert wurden. Verlangt wurde unter Bezug auf den Freizeitlärmerrlass des Landes eine stichtagsbezogene vollständige Aufzählung aller genehmigten Veranstaltungen 2016 und der weiteren geplanten, wobei „sämtliche Veranstaltungen mit Musik einzubeziehen“ seien, einschließlich Veranstaltungen religiöser Vereinigungen, Gewerkschaften, Parteien oder sozialer Träger wie AWO oder DRK. Der Anwalt unterstellt in seinem Schreiben, dass am Markt die Anzahl der erlaubten Veranstaltungen bereits überschritten sei bzw. im Jahreslauf überschritten werde.

Ferner wird nach Lärmpegelmessungen, Abwägungsprozessen, der Prüfung alternativer Standorte, einem Veranstaltungskonzept und der Bürgerbeteiligung bei diesem gefragt.

Grundsätzlich gelten für alle Veranstaltungen auf dem Marktplatz die folgenden, im Freizeitlärmerrlass geregelten Lärmgrenzwerte außerhalb von Gebäuden:

- Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 60 dB (A) – (8.00 bis 20.00 Uhr)
- Tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen 55 dB (A)
- Nachts 45 dB (A) . (22.00 bis 6.00 Uhr)

Die Lärmgrenzwerte gelten jeweils für den Einwirkungsort, nicht für den Ort, an dem sich die Anlage befindet.

Inwieweit eine Veranstaltung unter die sogenannten „Seltenen Ereignisse“ zu zählen ist, hängt von ihrer Dauer sowie den von ihr ausgehenden Lärmemissionen ab.

Bei der Ermittlung der Lärmgrenzwerte ist jedoch zu beachten:

Bei Veranstaltungen, die vor 20 Uhr beginnen, wird über eine Beurteilungszeit von 12 Stunden (8.00 bis 20.00 Uhr) ein Mittelwert gebildet, unabhängig davon, zu welchem konkreten Zeitpunkt zwischen 8.00 und 20.00 Uhr die Veranstaltung beginnt. So werden lautere Phasen durch leise Phasen kompensiert.

Nur wenn Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Beurteilungszeiträume die o.g. Lärmwerte überschreiten, fallen sie unter die Regelungen der maximal 18 im Jahr zulässigen „Seltenen Ereignisse“.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2015 wurde die Durchführung von folgenden Veranstaltungen unter Einsatz von Lautsprecher- oder technischen Beschallungsanlagen auf dem Marktplatz genehmigt:

- Rathauserstürmung (07.02.2015)
- Weiberfastnacht (12.02.2015)
- Rosenmontagszug (16.02.2015)
- Open-Air-Gottesdienst (28.03.2015)
- Kinderflohmarkt mit Spielezirkus (19.04.2015)
- Fronleichnamsprozession (04.06.2015)
- Tanz-Performance Studio Bühne Siegburg (20./21.06.2015)
- Konzertreihe „Sieburglive“ (9 Veranstaltungen)
- Konzertreihe „Casbah“ (ca. 15 Veranstaltungen)*
- Stadtfest (28.08. – 30.08.2015)
- Open-Air-Gottesdienst (13.09.2015)
- Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest (20.09.2015)
- Jubiläum SKM (25.09.2015)
- HIT-Lauf (27.09.2015)
- Oktoberfest der Wochenmarkthändler (10.10.2015)
- Kirchliche Veranstaltung „Treffpunkt Leben“ (14.11.2015)

*Hinsichtlich der Casbah-Konzertveranstaltungen sei darauf hingewiesen, dass diese bei schlechtem Wetter nicht durchgeführt werden. Wie viele Casbah-Konzerte 2015 tatsächlich stattgefunden haben, lässt sich rückblickend nicht mehr nachvollziehen. Es wird bei 18 beantragten von 15 durchgeführten Konzerten ausgegangen.

Die Flohmarktveranstaltungen, der Fastelovendmarkt, das Osterfest der Wochenmarkthändler, der Keramikmarkt, der Antikmarkt, der Martinsmarkt sowie der Mittelalterliche Markt zur Weihnachtszeit wurden in der Auflistung nicht berücksichtigt, da bei dieser Art von Veranstaltungen keine Lautsprecher- oder technischen Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen.

Wegen der o.g. Beurteilungszeiten ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Veranstaltungsanzahl dem 18er-Kontingent der „Seltene Ereignisse“ zuzurechnen ist (Weiberfastnacht, Stadtfest, Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest).

Wegen des erheblichen Kostenaufwandes hat die Stadt auf Lärmmessungen verzichtet.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2016 wurden bis einschließlich 31.08.2016 folgende Veranstaltungen auf dem Marktplatz genehmigt:

- Rathauserstürmung (30.01.2016)
- Weiberfastnacht (04.02.2016)
- Rosenmontagszug (08.02.2016)
- Kinderflohmarkt mit Spielezirkus (17.04.2016)
- Fronleichnamsprozession (26.05.2016)
- Rio-Fest (01. – 03.07.2016)
- Konzertreihe „Sieburglive“ (bisher 8 Konzerte, 10 beantragt)
- Konzertreihe „Casbah“ (bisher 15 Konzerte, 20 beantragt)
- Stadtfest (26.08. – 28.08.2016)

Zu Frage 3:

Wie oben bereits dargestellt, wurden bisher keine kostenaufwendigen Messungen durchgeführt. Die Ordnungsbehörde wirkte vielmehr durch Präsenz während der Veranstaltungen regulierend

ein. So wurde durch Gespräche vor Ort zwischen Ordnungsbehörde und Veranstaltern z.B. die pünktliche Beendigung von Veranstaltungen bewirkt oder lärmindernde Maßnahmen wie z.B. die Reduzierung von Bässen oder eine die Anwohner weniger belastende Boxenausrichtung umgesetzt.

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.9.2016

Siegburg, 30.08.2016